

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Bergkamen

und der

Stadt Schwerte

zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Stadt Bergkamen und die Stadt Schwerte schließen gem. §§1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und gem. §32 a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 9. Juni 2000 (SGV. NRW 20061) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Stadt Bergkamen verpflichtet sich durch ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) die Behördenleitung der Stadt Schwerte in allen Fragen des Datenschutzes sowie der datenschutzgerechten Organisation zu unterstützen.

Hierzu gehören die Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts gemäß § 10 DSGVO NRW, beim Verfassen von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen oder Antragsformularen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und bei der Ausgestaltung von Verträgen mit Auswirkungen für den Datenschutz (z. B. bei Datenverarbeitung im Auftrag). Die Stadt Schwerte bestellt schriftlich eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der die Vorgaben des bDSB der Stadt Bergkamen vor Ort bei der Stadt Schwerte umsetzt und kontrolliert.

(2) Der von der Stadt Bergkamen nach § 32 a Abs.1 Satz 1 DSGVO NRW bestellte bDSB wird bei Verhinderung durch die/den stellvertretende

Datenschutzbeauftragte/n von der Stadt Schwerte, in Datenschutzangelegenheiten der Stadt Schwerte vertreten.

(3) Die Stadt Schwerte stellt sicher, dass dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Bergkamen die für seine Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen erteilt werden.

(4) Eine Präsenz des Datenschutzbeauftragten der Stadt Bergkamen in Schwerte ist für die Durchführung seiner Aufgaben nicht erforderlich.

§ 2

Rechte und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Rechte und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreter ergeben sich aus §32 a DSG NRW.

(2) Nähere Einzelheiten werden in einer gesonderten und gemeinsam abgestimmten Dienstanweisung mit der Stadt Schwerte festgelegt.

§ 3

Kostenersatz und Abrechnung

(1) Grundlage für die Abrechnung sind die Personalkostentabellen des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung). Sachkosten werden nicht gesondert geltend gemacht.

(2) Die Höhe der Vergütung wird jährlich im Voraus in Absprache zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte schriftlich festgelegt. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums (Kalenderjahr) auf Anforderung der Stadt Bergkamen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 01.06.2014. Sie kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Wird die Vereinbarung zum 01.06.2014 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit zunächst um drei Jahre und anschließend jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist dann jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 12 Monaten möglich.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§24 Abs.2 GkG).

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Bergkamen und die Stadt Schwerte sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna, frühestens am 01.06.2012, in Kraft.

für die Stadt Bergkamen

für die Stadt Schwerte

Roland Schäfer
Bürgermeister

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister